



VERBANDSGEMEINDE WALDFISCHBACH-BURGALBEN



2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Teiländerung für die Bereiche Ortsgemeinde Horbach (Gewerbe) und Ortsgemeinde Hermersberg (Mischbaufläche)

Genehmigt:
Genehmigungsexemplar mit Bescheid vom 24. JAN. 2018
Pirmasens, den 24. JAN. 2018
Kreisverwaltung Südwestpfalz
I. A.

Projekt 905/ Stand: August 2015

(Signature)
(Beihl)

INHALTSVERZEICHNIS

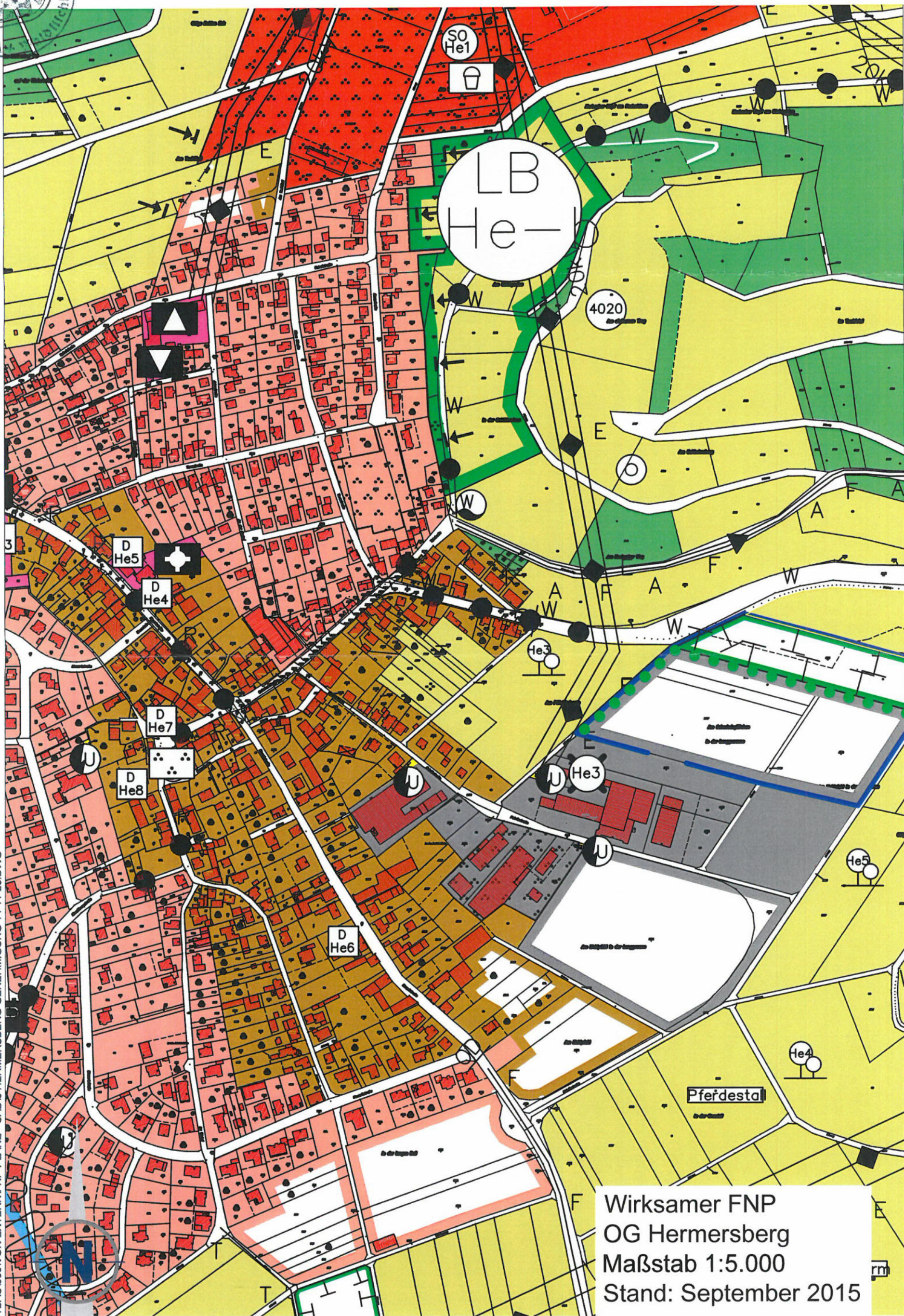
1	Ziel und Zweck der Planung.....	1
2	Begründung für die Teiländerung des FNP	2
3	Rahmenbedingungen/ Planerische Vorgaben	2
4	Auswirkungen der Planung im FNP	4
5	Ausgleich für geplante Eingriffe in Natur und Landschaft.....	4
6	Sonstige Hinweise.....	5
7	Umweltbericht.....	8
7.1	Beschreibung des Untersuchungsrahmens	8
7.2	Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung.....	9
7.3	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands	9
7.4	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	14
7.5	Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete	15
7.6	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens.....	16
7.7	Beschreibung der Auswirkungen der Planung auf die Umwelt	16
7.7.1	Schutzgut Mensch.....	16
7.7.2	Schutzgut Pflanzen.....	17
7.7.3	Schutzgut Tiere	17
7.7.4	Schutzgut Boden	17
7.7.5	Schutzgut Wasser.....	17
7.7.6	Schutzgut Klima und Luft	17
7.7.7	Schutzgut Landschaft.....	17
7.7.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	18
7.8	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	18
7.8.1	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	18
7.8.2	Beschreibung der unvermeidbaren nachteiligen Umweltauswirkungen	18
7.8.3	Ausgleichsmaßnahmen.....	19
7.9	Maßnahmen zur Überwachung der nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt	19
7.10	Zusammenfassung des Umweltberichts	19
8	Anhang.....	21
8.1	Verfahrensvermerke.....	21
8.2	Gesetzesgrundlagen	22
8.3	Kartenausschnitte und Legende	22

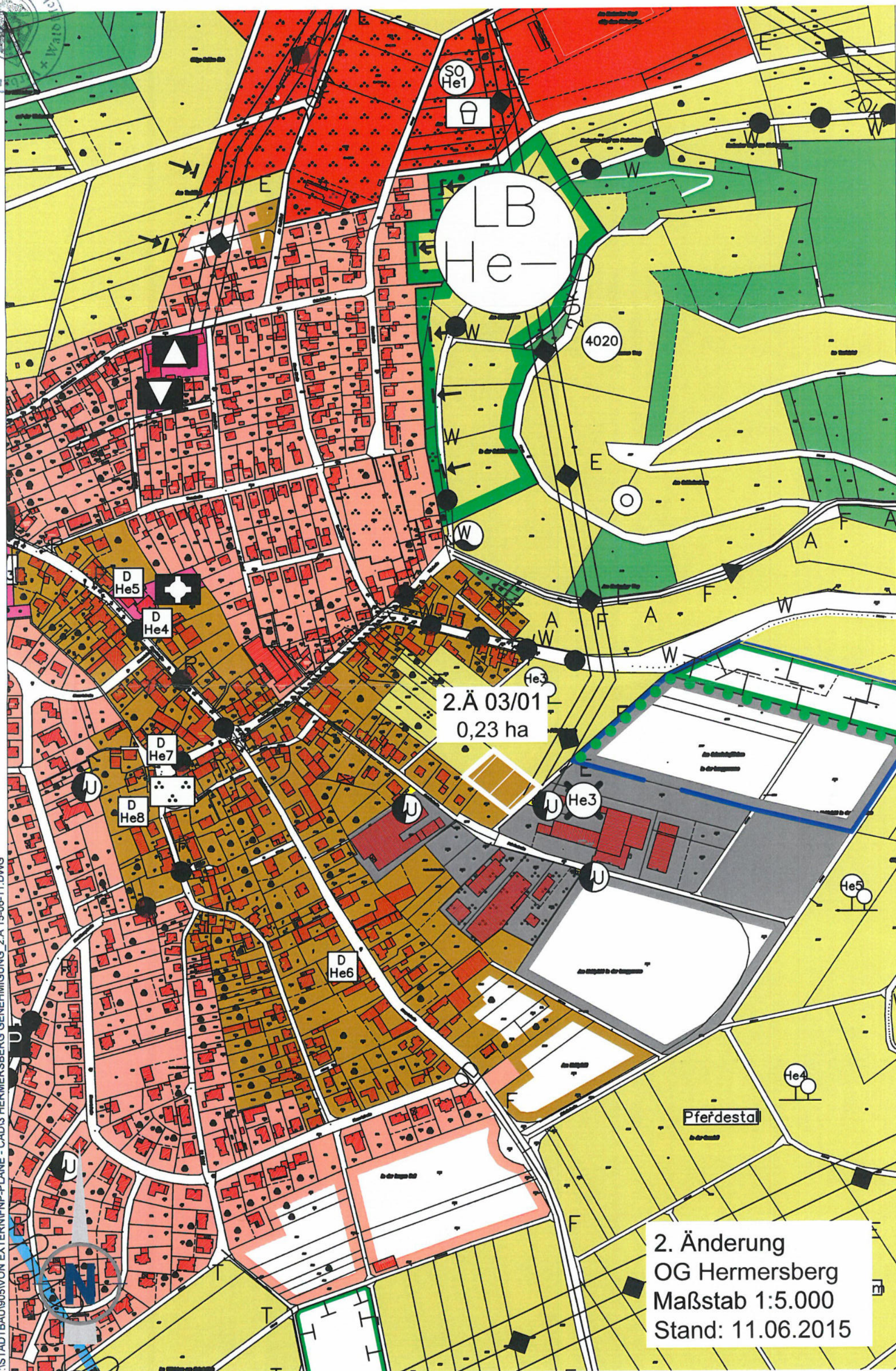
ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Bereich der Änderung in der OG Hermersberg (Teil des Flurstücks 2782/1)	1
Abb. 2: Bereich der Änderung in der OG Horbach (Flurstück 913)	2
Abb. 3: Ausschnitt ROP Westpfalz, Stand 2012.....	3
Abb. 4: Ausschnitt wirksamer FNP (oben) sowie Ausschnitt vorgesehene Planänderung FNP (unten)	4

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Wechselwirkungen	15
Tabelle 2: Zusammenfassende Darstellung der derzeitigen Prägung der Schutzgüter	20
Tabelle 3: Zu erwartende Eingriffe in die unterschiedlichen Schutzgüter	20





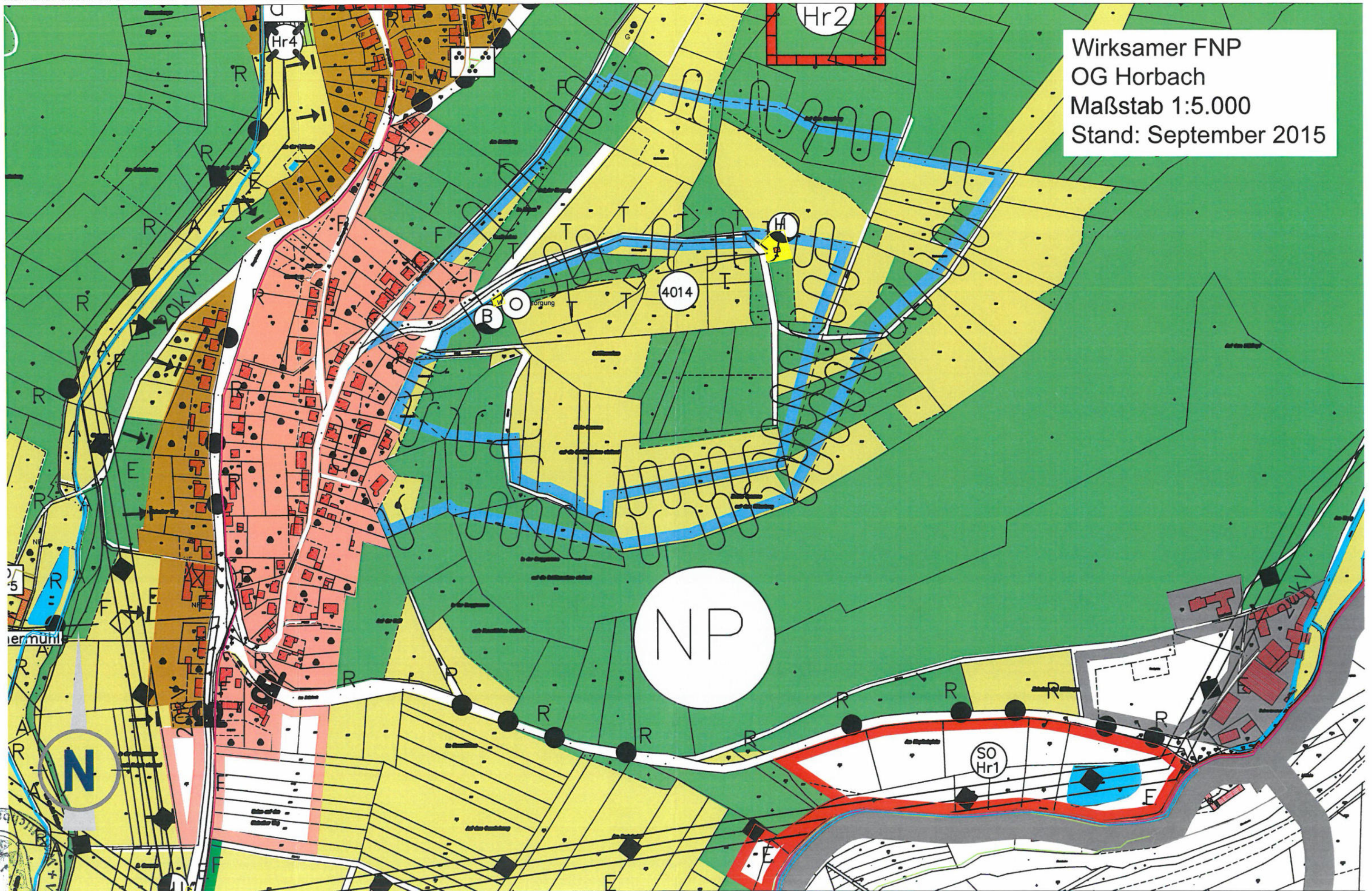
Legende Planzeichen

1	Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
	Wohnbauflächen (Bestand/Planung)
	Gemischte Bauflächen (Bestand/Planung)
	Gewerbliche Bauflächen (Bestand/Planung)
	Sonderbauflächen (Bestand/Planung)
2	Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)
	Flächen für den Gemeinbedarf
	Öffentliche Verwaltungen R=Rathaus V=Verbandsgemeindeverwaltung
	Bildungszwecken dienende Gebäude S=Schule K=Kindergarten
	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen K=Kirche F=Einsegnungshalle M=Missionshaus
	Sozialen und gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen V=Vereinsheim M=Museum F=Festplatz/Dorfplatz H=Mehrzweckhalle D=Dorfgemeinschaftshaus/Jugendhaus
	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Feuerwehr
	Polizei
3	Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
	Bahnanlagen
	Bahnhof
	Öffentliche Parkfläche
	Radweg
	Hauptwanderweg
4	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und die Abwasserbeseitigung (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
	Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen
	Elektrizität U=Umspannwerk F=Fernsehfrequenzumsetzer T=Umformerstation T=Telekom
	Wasser W=Wasser-/Pumpwerk H=Hochbehälter T=Wasserturm B=Tiefbrunnen
	Abwasser (Kläranlage)
	Abfall (Bauschuttdeponie)
5	Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
	oberirdisch E=Elektrofreileitung mit Angabe der Stromspannung und Schutzstreifen R=Richtfunkstrecke mit Schutzstreifen Fernmelde
	unterirdisch F=Fernmelde T=Trinkwasser G=Ferngas (Mittel- bzw. Hochdruckleitung) A=Abwasser mit Angabe der Fließrichtung (Verbindungs- u. Zuleitungssammeler)
6	Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)
	Öffentliche Grünfläche (Bestand/Planung)
	Parkanlage/Grünanlage
	Dauerkleingärten
	Sportplatz
	Spielfeld
	Zeltplatz/Campingplatz
	Freibad/Badeplatz
	Friedhof
	Bolzplatz
	Tennisplatz
	Grillplatz
	Verein (Beschreibung siehe Planseintrag)
	Verkehrsgrün
	Rastplatz
	Lärmschutzwall

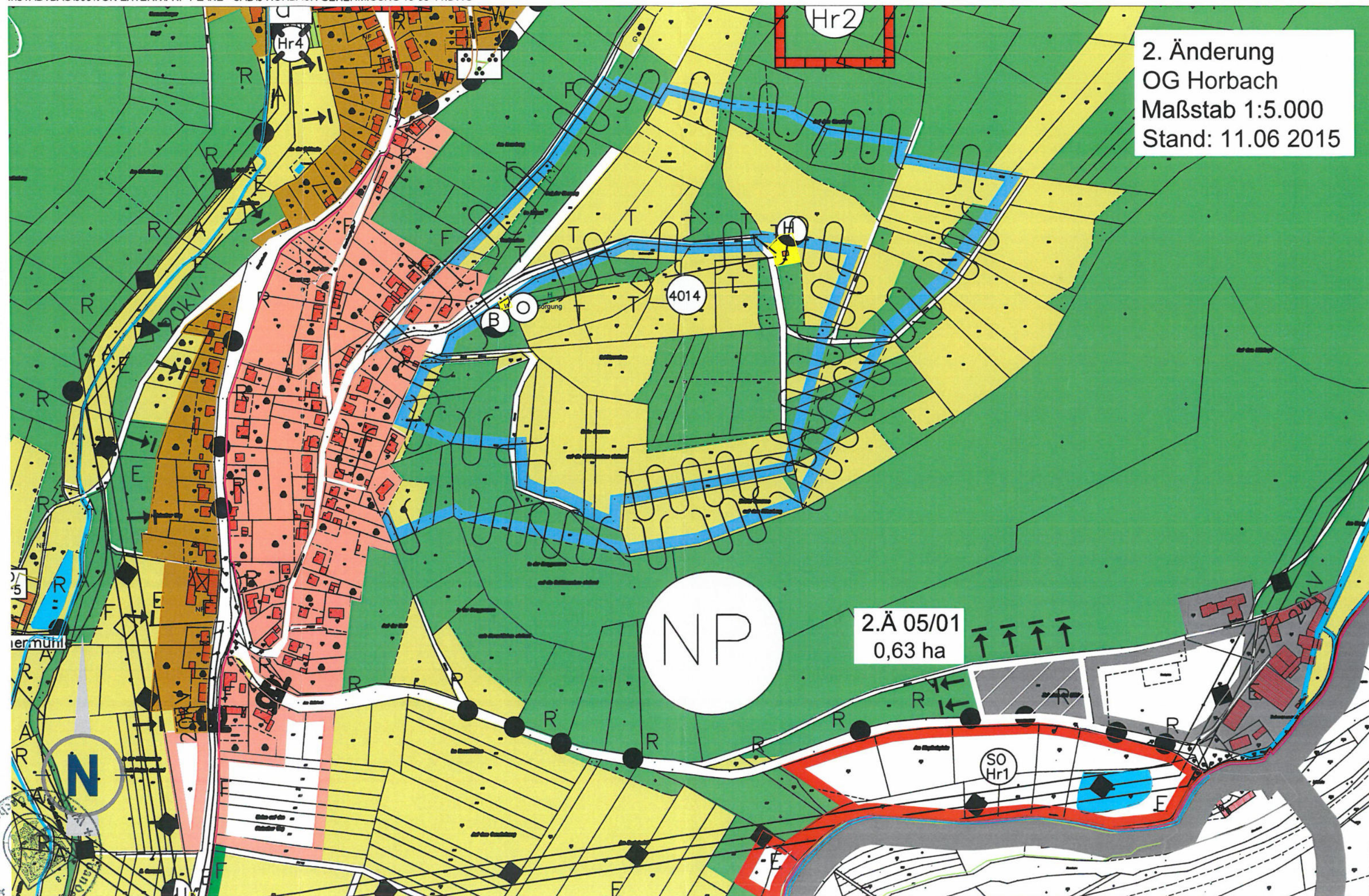
7	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)
	Wasserflächen
	Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses Zweckbestimmung: R=Regenrückhaltebecken U=Überschwemmungsgebiet
	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen Zweckbestimmung: Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung (WSG I - III)
	Quelle/gefasste Quelle
8	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB)
	Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
9	Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)
	Fläche für die Landwirtschaft
	Fläche für Wald
10	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und wasserwirtschaftl. Ausgleich
	Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 5 Abs. 4 BauGB) FFH=FFH-Gebiet NP=Naturpark NPK=Kernzone Naturpark Land-schaftsschutzgebiet=Naturschutzgebiet B=geschützter Landschaftsbestandteil
	Naturdenkmal
	Biotop (Nummerierung lt. Biotopkartierung Rheinland-Pfalz, siehe Erläuterungsbericht)
	Begrenzung der Siedlungsentwicklung aus landespflegerischer Sicht
11	Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 5 Abs. 4 BauGB)
	Grabungsschutzgebiet
	Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmäler), die dem Denkmalschutz unterliegen
	förmlich festgesetztes Sanierungsgebiet gemäß §§ 136 ff. BauGB
12	Sonstige Kennzeichnungen und Planzeichen
	Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
	Potentielle landespflegerische Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen
	Baufläche mit besonderen grünplanerischen Rahmenfestsetzungen
	Gemarkungsgrenze der Ortsgemeinde
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (Verbandsgemeindengrenze)
	Höhenlinien mit Angabe der NN-Höhen (aus TK 25000)
	OD-Grenze
	künftige Richtung der Siedlungsentwicklung
	Burgruine
	Aussichtsturm/Aussichtspunkt
	Markanter Felsen
	Geplante Flächenausweisung

Erläuterungen zur Legende:
 1) Zweckbestimmung der Sondergebiete siehe Spalte "Sondergebiete"
 2) Hr=Ortskürzel Horbach, f...= Bestand / a... = Planung, nähere Beschreibung siehe Erläuterungsbericht
 Die Legende zeigt alle im FNP der Verbandsgemeinde vorkommenden Planzeichen. Die für die jeweiligen Ortsgemeinden zutreffenden Planzeichen sind fett umrandet.
 Plangrundlage: digitale Katastergrundlagen des Landesvermessungsamtes Rheinland-Pfalz
 Hinweis:
 Im Maßstab 1:1000 (Stand Juni 2002)

Wirksamer FNP
OG Horbach
Maßstab 1:5.000
Stand: September 2015



2. Änderung
OG Horbach
Maßstab 1:5.000
Stand: 11.06 2015



1 Ziel und Zweck der Planung

Die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben möchte den zur Zeit wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan mit Genehmigung vom 24.11.2005 in zwei Teilbereichen ändern. Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.03.2008 die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes in den Teilbereichen 1 und 2 gemäß §2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Ziel der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Bereich der betreffenden Teilflächen und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten sowie dazu beizutragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern (§1 Abs. 5 BauGB).

In **Teilbereich 1, Gemarkung der Ortsgemeinde Hermersberg**, sieht die Teiländerung des FNP vor, eine Fläche (Teil des Flurstücks 2782/1) mit einer Größe von ca. 0,23 ha im Osten der Ortslage als Mischbaufläche festzulegen. Die zur Zeit als landwirtschaftlicher Bereich eingetragenen Flächen sollen als Mischbauflächen dargestellt werden, um so die Ansiedlung eines Handwerksbetriebes mit benachbartem Wohnhaus zu ermöglichen.

Das Vorhaben soll auf zwei Grundstücken mit landwirtschaftlicher Nutzung realisiert werden. Die Erschließung ist über die Fabrikstraße im Süden des Plangebiets bereits gesichert, so dass keine erheblichen Störungen zu erwarten sind. Das Gelände stellt eine Verbindung der östlich befindlichen Gewerbeflächen mit der westlich angrenzenden Wohnbebauung dar und kann daher als Lückenschluss betrachtet werden. Südlich des Plangebiets befindet sich ebenfalls Wohnen. Zwischenzeitlich wurde das Vorhaben bereits realisiert.



Abb. 1: Bereich der Änderung in der OG Hermersberg (Teil des Flurstücks 2782/1)¹

Der **Teilbereich 2 in der Gemarkung der Ortsgemeinde Horbach** ist eine Fläche (Flurstück 913) mit einer Größe von ca. 0,63 ha, die sich südöstlich der Ortsgemeinde befindet. Ziel und Zweck der Planung ist hier die Betriebserweiterung eines auf dem Nachbargrundstück ansässigen gewerblichen Betriebs. Durch diese Maßnahme können neue Arbeitsplätze in der Firma entstehen. Dafür ist es notwendig, die Darstellung von landwirtschaftlicher Nutzfläche in Gewerbefläche anzupassen. Des Weiteren wird im Westen und Norden eine Siedlungsbegrenzung in der Planzeichnung eingefügt, um eine weitere Ausweitung der gewerblichen Bauflächen in diesem Bereich zu verhindern. Für diesen Ergänzungsbereich wurde zwischenzeitlich der Bebauungsplan „Schwanenmühle 1. Änderung und Erweiterung“ als Satzung beschlossen.

¹ Quelle Luftbild: http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/, Zugriff: Juni 2015

Die Erschließung ist durch die südlich des Plangebiets verlaufende K 31 gesichert. Im Umfeld des Plangebiets befinden sich darüber hinaus im Osten bereits gewerblich genutzte Flächen, im Norden und Westen liegen Waldflächen. Südlich der K 31 befindet sich in einiger Entfernung ein Camping-Platz. Insgesamt sind durch die Änderung des FNP kaum Auswirkungen auf das Gebiet zu erwarten, da ähnliche Nutzungen bereits bestehen.

Aufgrund der Topografie und der Platzverhältnisse ist im Plangebiet nur bedingt eine ökologische Oberflächenwasserbewirtschaftung denkbar. Jedoch ist in diesem Bereich die Möglichkeit gegeben, das überschüssige Oberflächenwasser in die Moosalb einzuleiten. Ein genaues Entwässerungskonzept wird im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans „Schwanenmühle“ erstellt.



Abb. 2: Bereich der Änderung in der OG Horbach (Flurstück 913)²

2 Begründung für die Teiländerung des FNP

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben von 2005 sind die Plangebiete als landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt. Da landwirtschaftliche Nutzflächen grundsätzlich keine baulichen Entwicklungen außerhalb der landwirtschaftlichen Privilegierung gem. § 35 BauGB ermöglichen, ist der Flächennutzungsplan parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes für diese Teilbereiche zu ändern, um die Planvorhaben zu realisieren.

3 Rahmenbedingungen/ Planerische Vorgaben

Der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz (ROP, Stand 2012) gibt die Entwicklungsleitlinien für beide Ortsgemeinden vor.

Für die Ortsgemeinde Hermersberg ist keine konkrete Funktionszuweisung vorgesehen. Es bestehen auch keine Ausweisungen, die der Überplanung des Gebietes als Mischbaufläche entgegenstehen, sondern der Bereich ist als restriktionsfreier Bereich dargestellt, so dass keine regionalplanerischen Zielüberlagerungen bestehen. Insofern stehen dem Vorhaben keine regionalplanerischen Bedenken entgegen.

Für die Ortsgemeinde Horbach weist der Regionale Raumordnungsplan den Änderungsbereich als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers (G37) sowie als Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus (G 25) aus. Es bestehen somit keine regionalplanerischen Zielüberlagerungen, jedoch sind die

² Quelle Luftbild: http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/, Zugriff: Juni 2015

Grundsätze der Raumplanung in den nachfolgenden Planverfahren einzubeziehen und entsprechend zu beachten.

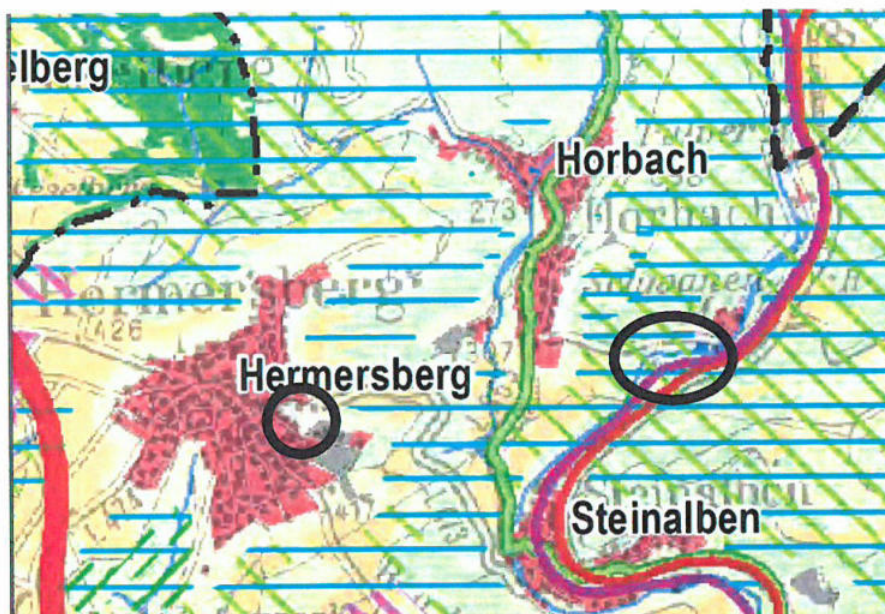
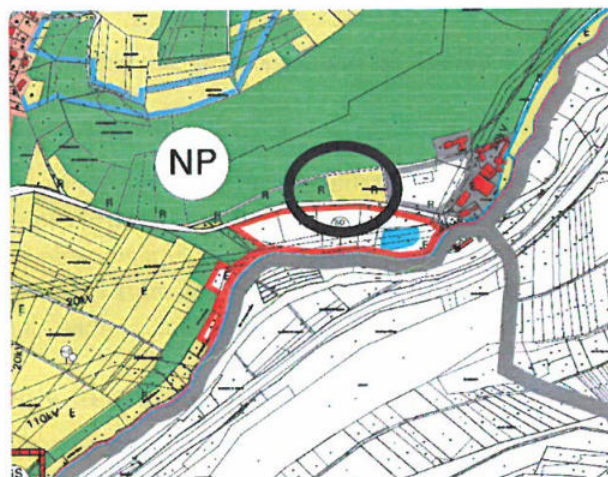


Abb. 3: Ausschnitt ROP Westpfalz, Stand 2012

Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben (2005) sind die Plangebiete bisher als landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt. Da somit die planerischen Grundlagen für die Verwirklichung des gewünschten Vorhabens fehlen, ist der Flächennutzungsplan für diese Teilbereiche zu ändern.



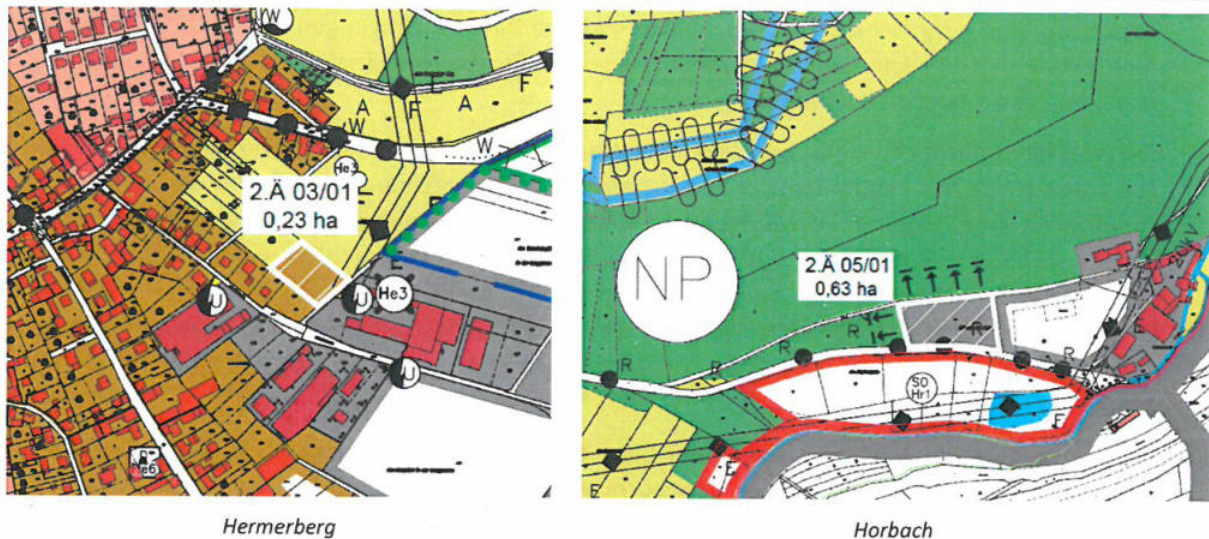


Abb. 4: Ausschnitt wirksamer FNP (oben) sowie Ausschnitt vorgesehene Planänderung FNP (unten)

4 Auswirkungen der Planung im FNP

Mit der vorgesehenen Planänderung übt der Flächennutzungsplan langfristig seine strategische Schnittstellenfunktion als Entscheidungsinstrument aus.

Die durch den FNP vorbereiteten kleineren Änderungen der Nutzung sowie der Flächeninanspruchnahme lassen geringfügige negative Auswirkungen planungsrelevanter Belange erwarten. Die Lage der Gebiete ist jeweils infrastrukturell gut angebunden, so dass keine neuen Maßnahmen hinsichtlich der Erschließung umgesetzt werden müssen. Eine Beeinträchtigung von Natur, Landschaft und Erholungseignung muss in gewissem Maße hingenommen werden und ist entsprechend auszugleichen.

Das Plangebiet in **Hermersberg** liegt im nordwestlichen Randbereich des Siedlungsbereichs. Die Fläche wurde bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt. Durch die Bebauung mit einem Handwerksbetrieb sowie einem Wohngebäude sind gewisse negative Auswirkungen zu erwarten, da eine Neuversiegelung vorgenommen wird.

Das Plangebiet in **Horbach** hat einen ausreichenden Abstand zu schutzwürdigen Nutzungen im Umfeld. Durch die Bebauung der Fläche sind gewisse negative Auswirkungen zu erwarten, da vorher unversiegelter Boden bebaut wird. Jedoch ist durch die vorherige intensive landwirtschaftliche Nutzung bereits eine Beeinträchtigung der Schutzgüter in diesem Bereich vorhanden. Des Weiteren wird im Westen und Norden eine Siedlungsbegrenzung in der Planzeichnung eingefügt, um eine weitere Ausweitung der gewerblichen Bauflächen in diesem Bereich zu verhindern.

5 Ausgleich für geplante Eingriffe in Natur und Landschaft

Im Rahmen der Eingriffsregelung sind die Gemeinden verpflichtet, für geplante Baumaßnahmen und die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft Ausgleichsflächen für landschaftspflegerische Zwecke bereitzustellen.

Ziel der Eingriffsregelung ist die Bewahrung des vorhandenen Zustands von Natur und Landschaft. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist in den §§ 13 - 19 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Ihre Anwendung in der Bauleitplanung ist in § 1 a Abs. 3 BauGB festgeschrieben. Bei zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft sind danach folgende Schritte abzuarbeiten:

Beachtung des Vermeidungsgebotes, d.h. vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen (Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen)

Beachtung der Ausgleichspflicht, d.h. unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise kompensieren (Ersatzmaßnahmen)

Die Ausgleichspflicht ist erfüllt, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise sowie das beeinträchtigte Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt wurden und somit keine erhebliche Beeinträchtigung verbleibt. Wenn erhebliche nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen verbleiben, dann können sie in sonstiger Weise (Ersatz) kompensiert werden. D.h. beeinträchtigte Funktionen im Naturhaushalt können auch an anderer Stelle in gleichwertiger Weise ersetzt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet werden. Dabei sind die örtlich konkretisierten Ziele von Raumordnung, Naturschutz und Landschaftspflege zu beachten, um qualifizierte Maßnahmen festzulegen.

Kompensationsmaßnahmen können in der Bauleitplanung aus dem Ausgleichsflächenpool entnommen oder vom Ökokonto der Gemeinden abgebucht werden (falls vorhanden). Der FNP erlaubt durch Aufnahme der entsprechenden Empfehlungen des Landschaftsplanes, die Identifizierung und Sicherung von Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen benötigt werden.

Neben anderen Darstellungsmöglichkeiten dienen die Regelungen in § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB der Flächensicherung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Danach können im FNP Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege sowie zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt werden.

Die naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten im gleichen Naturraum, auf Grundlage einer räumlichen Konzeption, erfolgen.

Das Hauptaugenmerk dieser Maßnahmen liegt in Bezug auf das geplante Vorhaben in Horbach auf einer landschaftsgerechten visuellen Einbindung der geplanten Halle durch die Festsetzung zum Erhalt bestehender Strukturen und der Festsetzung von Pflanzstreifen v.a. in den südlichen und nördlichen Randbereichen. Des Weiteren sind Ausgleichsmaßnahmen im Moosalbtal zur Verbesserung des Landschaftsbildes vorgesehen. Für den Artenschutz ist eine Fläche zur Erhaltung der bestehenden Eidechsenpopulation vorgesehen.

Für das Vorhaben in Hermersberg sind voraussichtlich nur kleinere Ausgleichsmaßnahmen auf dem Grundstück selbst (z.B. Baumpflanzungen) anzudenken. Dies ist jedoch im Einzelnen in den nachfolgenden Verfahren zu überprüfen.

6 Sonstige Hinweise

Bodenschutz

▪ Wertigkeit des Bodens

Für die Änderung in der Gemarkung Horbach wird von der Kreisverwaltung Südwestpfalz, Untere Naturschutzbehörde, darauf hingewiesen, dass aufgrund der hohen Wertigkeit der in Überplanung befindlichen Flächen (magere Sandrasen) mit einem erhöhten Ausgleichsbedarf zu rechnen ist. Dies ist in den nachfolgenden Verfahren zu beachten.

▪ Altlasten/ Altablagerungen

Für die Änderungsbereiche sind keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (nachsorgender Bodenschutz). Sofern Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese im Rahmen der Umweltprüfung auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.

Wasser

▪ Oberflächenentwässerung

Bei der Oberflächenentwässerung von Plangebieten ist erklärtes Ziel der Wasserwirtschaft der ökologisch nachhaltige Umgang mit dem Niederschlagswasser (§ 1a WHG, § 2 LWG). Vorrangige Priorität haben hierbei Maßnahmen zur dezentralen Versickerung über den Belebten Boden/ dezentralen (Langzeit)-Rückhaltung.

Neben der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes, der Geländetopographie sind auch die örtlichen Gegebenheiten (wie z.B. vorhandene Unterlieger - hier südlich angrenzende K 31, Campingplatz) bei der Konzeption zur Niederschlagswasserbewirtschaftung zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Oberflächenentwässerung wird das vorgesehene Plangebiet „Schwanenmühle“ in einer ersten Einschätzung als nicht unproblematisch angesehen. Unmittelbar südlich des hängigen Verfahrensgebietes verläuft die K 31 und daran anschließend liegt der Campingplatz „Geiselberger Mühle“. Im Plangebiet selbst ist, legt man die Untergrunduntersuchung für das unmittelbar östlich angrenzende Gewerbegebiet „Schwanenmühle“ zugrunde, wenn überhaupt, mit einer nur sehr geringen Versickerungsrate des anstehenden Bodens zu rechnen.

Im Rahmen der nachfolgend aufzustellenden Bebauungspläne ist ein Entwässerungskonzept zu erarbeiten und mit den entsprechenden Fachbehörden abzustimmen. Für den parallel aufzustellenden Bebauungsplan für den Bereich in Horbach wurde ein Bodengutachten zur Feststellung der Versickerungsfähigkeit erstellt, auf das hiermit verwiesen wird. Die Oberflächenwasserbewirtschaftung wird im Bebauungsplan geregelt und festgesetzt.

▪ Grundwasserschutz und Wasserversorgung

Die Sicherstellung der Wasserversorgung erfolgt durch die Verbandsgemeindewerke Waldfischbach-Burgalben. Im dargestellten Plangebiet liegen derzeit keine Planungen hinsichtlich der Wasserversorgung vor.

Planungen im Hinblick auf Umgang und Lagerung wassergefährdender Stoffe müssen in Einklang der Nutzungszulässigkeit stehen. Weiterhin sind hierbei stets die grundsätzlichen gesetzlichen Bestimmungen des WHG und des LWG sowie insbesondere die der „Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe“ (Anlagenverordnung - VAWS), zusammen mit den einschlägigen technischen Regelwerken zu beachten.

▪ Schmutzwasser

Die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Schmutzwasserentsorgung hat durch die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben zu erfolgen.

Verkehr/ Erschließung

Der Landesbetrieb Mobilität gibt zu Teilbereich 2, Gemarkung Horbach folgende Hinweise, die in den nachfolgenden Verfahren zu beachten sind:

1. Die verkehrliche Anbindung an das Grundstück hat über die vorhandene Zufahrt bei Station 1,043 zu erfolgen. Zur K 31 werden aus Verkehrssicherheitsgründen keine weiteren Zufahrten zugelassen.
2. Entlang der K 31 ist die absolute Bauverbotszone gemäß § 22 LStrG (15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der K 31) einzuhalten.
3. Innerhalb der vorgenannten Bauverbotszone dürfen Ver- und Entsorgungs- bzw. sonstige Leitungen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung verlegt werden. Bepflanzungen innerhalb dieses Bereiches sind mit der entsprechenden Behörde abzustimmen. Entsprechende diesbezügliche Festsetzungen sind im Bebauungsplan erforderlich.

4. Die Verkehrssicherheit darf auch in sonstiger Weise (z.B. Ablenkung oder Blendwirkung durch Werbeanlagen oder Industrie, Anlagen mit Rauch- oder Nebenbildung) nicht gefährdet werden.
5. Das Errichten von Werbeanlagen, die von der K 31 aus sichtbar sind, bedarf innerhalb einer Entfernung von 30 m zum befestigten Fahrbahnrand der K 31 der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
6. Es ist sicherzustellen, dass den Straßengrundstücken sowie den straßeneigenen Entwässerungsanlagen der K 31 kein Oberflächen- bzw. sonstiges Wasser zugeleitet wird (auch nicht über die Zufahrt) und deren Abläufe nicht behindert werden.
7. Hinsichtlich des Immissionsschutzes (insbesondere Lärm) ist sicherzustellen, dass gegen den Baulastträger der K 31 keinerlei diesbezügliche Forderungen gestellt werden, da der Bebauungsplan in Kenntnis der vorhandenen Kreisstraße erstellt wurde.

Denkmalschutz/ Archäologie

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe weist daraufhin, dass in der Fundstellenkartierung im Geltungsbereich der Planungen bislang keine archäologischen Fundstellen resp. Grabungsschutzgebiete verzeichnet sind. Da jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlichen im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt ist, ist die Zustimmung an die Übernahme folgender Punkte gebunden:

1. Bei der Vergabe der Erschließungsmaßnahmen (wie Kanalisation und Straßenbau) hat der Planungsträger, sowie für spätere Erdarbeiten der Bauträger/ Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit diese, sofern notwendig, überwacht werden können.
2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes vom 23.3.1978 (GVBl.1978, Nr.10, Seite 159ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
3. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/ Bauherrn jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber dem Landesamt für Denkmalpflege.
4. Sollten archäologische Funde angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt werden können. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/ Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
5. Die Punkte 1-4 sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

7 Umweltbericht

Durch die Änderung des deutschen Planungsrechts im Jahr 2004 wurde eine deutliche Stärkung der umweltschützenden Belange in der Bauleitplanung erzielt. Durch eine einheitliche Umweltprüfung als regelmäßiger Bestandteil von Bauleitplanverfahren wird eine systematische und rechtssichere Erfassung aller umweltrelevanten Belange vorgenommen und im so genannten Umweltbericht zusammen geführt.

Inhalte und wichtigste Ziele des Flächennutzungsplans

Die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben beabsichtigt, ihren im Jahre 2005 genehmigten Flächennutzungsplan mittels Einzeländerung fortzuschreiben, da ein privater Vorhabenträger in der Gemeinde **Horbach** eine Erweiterung seines Gewerbebetriebes vorsieht. Der Planbereich befindet sich außerhalb der Ortslage, im östlichen Gemeindegebiet in der Nähe zu bereits bestehenden Gewerbeflächen. Das Vorhaben soll auf bestehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen realisiert werden.

Für die Änderungen in der Ortsgemeinde **Hermersberg** wird ein Lückenschluss zwischen bestehender Wohnbebauung westlich des Planungsgebiets und Gewerbeflächen östlich des Plangebiets erreicht. Hier möchte ein Handwerksbetrieb seine Wohn- und Arbeitsstätte errichten, wodurch sich die Änderung der jetzigen landwirtschaftlichen Nutzflächen zu einem Mischgebiet anbietet.

Um die Ziele der Verbandsgemeinde zu erreichen, enthält der Flächennutzungsplan Darstellungen, Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen sowie Vermerke, wobei die Darstellungen die wesentlichen Inhalte des Flächennutzungsplans bilden und den planerischen Willen der Verbandsgemeinde zum Ausdruck bringen.

Als zentrale Darstellungen sind im Flächennutzungsplan, die einer baulichen Nutzung vorbehaltenen Flächen nach der Art ihrer Nutzung enthalten. Die folgenden Flächen werden im Zuge der Einzeländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben neu dargestellt:

Ortsgemeinde	neue Nutzung	Flächengröße
Hermersberg	Mischbaufläche	ca. 0,23 ha
Horbach	Gewerbefläche	ca. 0,63 ha

Darstellung der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die vorliegenden Planungen der Mischbaufläche in Hermersberg und der Gewerbefläche in Horbach beruhen auf konkreten Entwicklungs- oder Erweiterungsvorstellungen von Betrieben, so dass sich hier keine anderen Alternativen anbieten.

7.1 Beschreibung des Untersuchungsrahmens

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Planung voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung beschränkt sich auf die dargestellten Bauflächen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben und die engere Umgebung dieser Flächen, soweit sie für die Einschätzung des Gebiets notwendig sind. Die Erforderlichkeit einer Ausweitung des Untersuchungsrahmens auf weitere Teilbereiche oder sogar den gesamten Geltungsbereich des Flächennutzungsplans ergibt sich nicht.

Der vorliegende Umweltbericht orientiert sich an den in der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB enthaltenen Mindestanforderungen. Die Dokumentation baut auf bereits vorhandenen Unterlagen, Gutachten und sonstigen Informationen auf, deren Ergebnisse in den Umweltbericht einfließen. Zu nennen sind hier u.a. das Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS)³.

³ Vgl. Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, im Internet unter http://www.naturschutz.rlp.de/systeminfo_start.natur

7.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Bei der Durchführung der Umweltprüfung und der Erarbeitung des Umweltberichts wurden die aktuell geltenden Umwelt- und Naturschutzgesetze, Technischen Anleitungen und DIN-Normen (vgl. Kapitel 8.2. Gesetzesgrundlagen) sowie die zu berücksichtigenden Fachplanungen (z.B. Landschaftsplan) beachtet. Die auf den genannten Gesetzen, Technischen Anleitungen, DIN-Normen und Fachplanungen basierenden Vorgaben für die Untersuchungsräume werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter abgehandelt.

7.3 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands

Ortsgemeinde Hermersberg

FLÄCHE 2.Ä 03/01 – MISCHFLÄCHE, CA. 0,23 HA



Gebietscharakteristik	ca. 0,23 ha nördlich der Fabrikstraße im mittleren Bereich Grundtyp: landwirtschaftliche Fläche (wirksamer FNP)	
Entwicklungsziele	Entwicklungsziele: FNP: Darstellung einer Mischbaufläche zur Realisierung eines Handwerksbetriebs sowie eines Wohngebäudes	
Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	Ein Alternativstandort bietet sich nicht an. Es handelt sich um eine Baulücke sowie die Erweiterung eines bestehenden Betriebs, deren angrenzende Nutzungen dem Vorhaben entsprechen.	
SCHUTZGUT	BESTANDSAUFNAHME DES UMWELTZUSTANDS	
Mensch	Lage	in der Gemarkung Hermersberg, am östlichen Siedlungsrand
	Flächennutzung	landwirtschaftliche Fläche
	Umgebungsnutzung	Mischnutzung
	Zugänglichkeit	Erschließung über Fabrikstraße und das vorgelagerte Grundstück
	Beeinträchtigungen	keine bekannt
	Eignung als Frei- bzw. Freizeitraum	gering, da intensive landwirtschaftliche Nutzung
	Betroffenheit durch Planung	gering
Pflanzen	Schutzgebiete	keine
	Biotopkartierte Flächen	keine

	HPNV-Schlussgesellschaft	BAm –Hainsimsen-Buchenwald; Mäßig trockene Variante sowie Bab - Hainsimsen-Buchenwald; frische Variante 
	Vegetationsbestand	wenig differenziertes Pflanzenmaterial
	Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen	gering
	Betroffenheit durch Planung	gering
Tiere⁵	Artenvorkommen	Artenvielfalt durch landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt
	Potentiell vorkommende Tierarten nach Vogelschutz- Richtlinie, Anhang I	Rotmilan, Weißstorch, Schwarzspecht, Mittelspecht, Grauspecht, Neuntöter, Uhu → da das Gelände intensiv landwirtschaftlich genutzt wird bzw. zwischenzeitlich bereits bebaut wurde, ist mit einem Vorkommen der genannten Arten kaum zu rechnen
	Potentiell vorkommende Tierarten nach FFH-RL, Anhang IV	Großes Mausohr, Mückenfledermaus, Bechsteinfledermaus, Wimperfledermaus, Breitflügelfledermaus, Schlingnatter, Mauereidechse, Prächtiger Dünnpfarn → da das Gelände intensiv landwirtschaftlich genutzt wird bzw. zwischenzeitlich bereits bebaut wurde, ist mit einem Vorkommen der genannten Arten kaum zu rechnen
	Bedeutung als Lebensraum für Tiere	gering
	Betroffenheit durch Planung	gering
Boden	Bodentypen	lehmgiger Sand ⁶
	Höhe/ Relief	ca. 420-423 m ü. NN ⁷ / leichter Anstieg nach Südwesten
	Versiegelungsgrad	keine Versiegelung
	Eingriffe in die Oberflächengestalt	keine
	Hangstabilität	nicht kartiert
	Altlasten	keine bekannt

⁴ Vgl. Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, http://www.naturschutz.rlp.de/systeminfo_start.natur.

⁵ Vgl. ebenda.

⁶ Vgl. <http://mapserver.lgb-rlp.de>; Zugriff: Juni 2015

⁷ Vgl. TK 25.

	Bedeutung für den Bodenschutz	gering
	Betroffenheit durch Planung	Gering
Wasser	Vorhandene Gewässer	Kein Gewässer vorhanden
	Grundwasserneubildung	>250-275 mm/a
	Bedeutung für den Wasserhaushalt	gering
	Betroffenheit durch Planung	Gering
Klima und Luft	Voraussetzungen für die Kaltluftproduktion	gering
	Thermische Belastung	unbelastet
	Siedlungsklimatische Bedeutung	gering
	Betroffenheit durch Planung	Gering
Landschaft	Naturräumliche Einheit	Großlandschaft "Pfälzisch-saarländisches Muschelkalk Gebiet (18)" mit Untereinheit "Sickingen Höhe (180.2)" ⁹
	Bedeutung für das Landschaftsbild	gering
	Erholungseignung	gering
	Betroffenheit durch Planung	Gering
Kultur- u. sonstige Sachgüter	Bodendenkmale	keine bekannt
	Sonstige Sachgüter	landwirtschaftliche Nutzflächen, welche die Identität der Region prägen
	Betroffenheit durch Planung	gering
Betroffenheit durch Planung insgesamt		gering

⁸ Vgl. Landesamt für Geologie und Bergbau: http://mapserver.lgb-rlp.de/php_hydro; Zugriff: Juni 2015

⁹ Vgl. http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/; Zugriff: Juni 2015

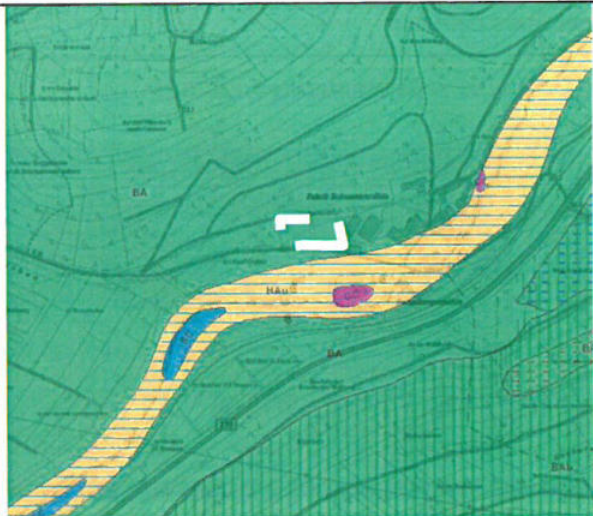
Ortsgemeinde Horbach

FLÄCHE 2.Ä 05/01 – GEWERBEFLÄCHE, CA. 0,63



Gebietscharakteristik	ca. 0,63 ha entlang der K31, im Bereich „Schwanenmühle“ Grundtyp: landwirtschaftliche Fläche (wirksamer FNP)	
Entwicklungsziele	Entwicklungsziele: FNP: Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets bzw. Erweiterung eines dort ansässigen Gewerbebetriebs	
Prüfung anderweiger Planungsmöglichkeiten	Ein Alternativstandort bietet sich nicht an, da es sich um eine Erweiterung eines bestehenden Gebiets und eines bestehenden Betriebs handelt.	
SCHUTZGUT	BESTANDSAUFNAHME DES UMWELTZUSTANDS	
Mensch	Lage	in der Gemarkung Horbach, außerhalb der Hauptortslage, im Osten der Gemarkung entlang der K31
	Flächennutzung	landwirtschaftliche Fläche
	Umgebungsnutzung	landwirtschaftliche Fläche, Gewerbe, Wald, Freizeit/ Tourismus (Campingplatz)
	Zugänglichkeit	Erschließung über K31
	Beeinträchtigungen	keine bekannt
	Eignung als Frei- bzw. Freizeitraum	Anteilig gering (Landwirtschaft), anteilig hoch (Campingplatz)
	Betroffenheit durch Planung	gering
Pflanzen	Schutzgebiete	Naturpark Pfälzerwald - Entwicklungszone
	Biotopkartierte Flächen	keine
	HPNV-Schlussgesellschaft	BA - typischer Hainsimsen-Buchenwald, Basenarme Silikatböden, mäßig-feuchtemäßig frische mäßig-feuchte - frische Variante ¹⁰

¹⁰ Vgl. Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, http://www.naturschutz.rlp.de/systeminfo_start.natur.

		
	Vegetationsbestand	Vor allem magere Sandrasen
	Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen	mittel
	Betroffenheit durch Planung	mittel
Tiere¹¹	Artenvorkommen	Artenvielfalt durch umgebende Nutzungen eingeschränkt
	Potentiell vorkommende Tierarten nach Vogelschutz-Richtlinie, Anhang I	Eisvogel, Rotmilan, Uhu, Weißstorch, Schwarzspecht, Mittelspecht, Grauspecht, Neuntöter
	Potentiell vorkommende Tierarten nach FFH-RL, Anhang IV	Grüne Flussjungfer, Grüne Keiljungfer, Kleiner Wasserfrosch, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Wimperfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleine und Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Prächtiger Dünnpfarn, Schlingnatter, Mauereidechse, Zauneidechse, Haselmaus, Nachtkerzenschwärmer
	Bedeutung als Lebensraum für Tiere	mittel
	Betroffenheit durch Planung	mittel
Boden	Bodentypen	Sand, anlehmiger Sand ¹²
	Höhe/ Relief	ca. 267-274m ü. NN ¹³ / eben, leichter Anstieg nach Südwesten
	Versiegelungsgrad	keine Versiegelung
	Eingriffe in die Oberflächengestalt	keine
	Hangstabilität	nicht kartiert
	Altlasten	keine bekannt
	Bedeutung für den Bodenschutz	gering

¹¹ Vgl. ebenda.¹² Vgl. <http://mapserver.lgb-rlp.de>; Zugriff: Juni 2015¹³ Vgl. TK 25.

	Betroffenheit durch Planung	Gering
Wasser	Vorhandene Gewässer	Kein Gewässer vorhanden, am westlichen und südlichen Rand des Plangebiets verläuft die Moosalbe
	Grundwasserneubildung	>225-250 mm/a
	Bedeutung für den Wasserhaushalt	gering
	Betroffenheit durch Planung	Gering
Klima und Luft	Voraussetzungen für die Kaltluftproduktion	mittel
	Thermische Belastung	unbelastet
	Siedlungsklimatische Bedeutung	gering
	Betroffenheit durch Planung	gering
Landschaft	Naturräumliche Einheit	Großlandschaft "Pfälzisch-saarländisches Muschelkalkgebiet (18)" mit Untereinheit "Mossalbtalesgebiet (180.10)" ¹⁵
	Bedeutung für das Landschaftsbild	Gering, da in unmittelbarer Nähe eines Gewerbegebiets sowie weiterer Nutzungen
	Erholungseignung	Gering bis mittel
	Betroffenheit durch Planung	mittel
Kultur- u. sonstige Sachgüter	Bodendenkmale	keine bekannt
	Sonstige Sachgüter	landwirtschaftliche Nutzflächen, welche die Identität der Region prägen
	Betroffenheit durch Planung	gering
Betroffenheit durch Planung insgesamt		gering

7.4 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei der Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern geht es um Wirkungen, die durch die gegenseitige Beeinflussung der einzelnen Schutzgüter entstehen. Dabei sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern an dem untersuchten Standort bereits von der derzeitigen Nutzungsstruktur geprägt.

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wird aus Gründen der Übersichtlichkeit auf eine dezidierte Ausführung für die einzelnen Ortsgemeinden verzichtet und stattdessen eine zusammenfassende Übersicht dargestellt.

¹⁴ Vgl. Landesamt für Geologie und Bergbau: http://mapserver.lgb-rlp.de/php_hydro/; Zugriff: Juni 2015

¹⁵ Vgl. http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/; Zugriff: Juni 2015

Schutzgut	Wechselwirkungen
Mensch	- Prägung des Untersuchungsraums durch landwirtschaftlich genutzte Fläche - geringer Aufenthaltswert mit fehlenden Landschaftselementen - kaum Bedeutung der Fläche für die Naherholung
Pflanzen	- artenarme Vegetation aufgrund der vorhandenen Nutzung - Ausbildung daran angepasster Tiergemeinschaften
Tiere	- wenig geeignete Habitatstrukturen - Ausbildung daran angepasster Tiergemeinschaften
Boden	Keine Versiegelung, dafür Kompaktierung und möglicher Schadstoffeintrag
Wasser	- Beeinflussung des Bodenwasserhaushaltes - Veränderung der Standortfaktoren
Klima und Luft	- niedriges Pflanzenpotential - teilflächige Verdunstung von Oberflächenwasser
Landschaft	- geringer Aufenthaltswert - Prägung durch landwirtschaftliche Nutzung
Kultur- u. sonstige Sachgüter	keine Kultur- und Sachgüter vorhanden

Tabelle 1: Wechselwirkungen¹⁶

7.5 Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete

FFH-Verträglichkeit

Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung ist aufgrund der räumlichen Konstellation von Vorhaben und Gebietskulisse keine Betroffenheit zu FFH-Gebieten gegeben. Daher ist eine Betrachtung der vorliegenden Situation unter dem Aspekt FFH-Verträglichkeit nicht erforderlich.

Artenschutz

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird der Schutz der biologischen Vielfalt und somit der Artenschutz an die erste Stelle des § 1 BNatSchG gestellt. Ausschließlich dem Artenschutz gewidmet ist das Kapitel 5 des BNatSchG. Bestimmte als „besonders“ und/ oder „streng geschützt“ definierte Arten gemäß § 7 BNatSchG unterliegen dem besonderen Schutz des § 44 BNatSchG.

Bei zulässigen Eingriffen liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die o.g. Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG derzeit nur für Arten des Anhangs IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie und für alle europäischen Vogelarten vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann. Hierbei sind auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Für andere besonders geschützte Arten liegt bei Handlungen zur Durchführung eines genehmigten Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

▪ ArteFakt – Arten und Fakten¹⁷

Für Planungen und Maßnahmen werden Informationen über Arten benötigt, um die rechtlichen Vorgaben zu erfüllen. Ein übersichtlicher und schneller Zugriff auf diese Informationen trägt einerseits zum Artenschutz und andererseits zur zügigen Abwicklung von Verfahren bei.

Es werden nur in Rheinland-Pfalz vorkommende Arten behandelt, für die besondere rechtliche Vorschriften gelten. Sie sind bei planerischen Arbeiten in verstärktem Maße zu berücksichtigen. In den Vollzugshinweisen zum Artenschutzrecht der LANA finden sich Hinweise für die Praxis.

¹⁶ Vgl. Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS), im Internet unter http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis

¹⁷ <http://www.artefakt.rlp.de/>

Um das potentielle Vorkommen geschützter Tierarten großflächig, d.h. auf Ebene der TK - Messtischblätter zu dokumentieren, wurde auf den Dienst des Landesamtes für Umwelt, Wasser und Gewerbeaufsicht (LUWG) ARTeFakt zurückgegriffen. Maßgeblich sind insbesondere die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelisteten Arten. Im Rahmen weitergehender Planungen ist insbesondere die Berücksichtigung des potenziellen Vorkommens dieser Arten erforderlich. Das Gebiet der betroffenen Ortsgemeinden erstreckt sich über das TK – Blatt 6611.

▪ ArtenFinder¹⁸

Die kooperierenden Naturschutzverbände BUND, NABU und POLLICHIA haben gemeinsam mit dem rheinland-pfälzischen Umweltministerium die zukunftsweisende „ArtenFinder-Initiative“ gestartet. Dort werden Arten von interessierten Bürgerinnen und Bürgern (von Experten bis Laien) gemeldet und nach externer Überprüfung in die Landesdatenbank (LANIS) übertragen. Vorkommensdaten werden in einem 2x2 km- Raster abgebildet.

7.6 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die vorhandenen Flächen in ihrer bestehenden Form verbleiben. Der Umweltzustand der Plangebiete und seiner Randbereiche würde sich nach derzeitigen Erkenntnissen nicht wesentlich verändern.

7.7 Beschreibung der Auswirkungen der Planung auf die Umwelt

Jede bauliche Maßnahme ist mit Auswirkungen auf die Umwelt verbunden. In Abhängigkeit vom Umfang der Maßnahme und der Empfindlichkeit des betroffenen Raums sind unterschiedlich starke Beeinträchtigungen der verschiedenen Schutzgüter zu erwarten. Die von der Darstellung der Flächen zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt werden im Folgenden differenziert nach den einzelnen Schutzgütern dargestellt.

Da sich die Auswirkungen des Vorhabens nur bedingt quantifizieren lassen, ist es notwendig, verbalargumentative Aspekte der unterschiedlichen Schutzgüter gegeneinander abzuwägen.

7.7.1 Schutzgut Mensch

Auf beiden Grundstücken finden Bauarbeiten statt, die vorübergehend zu Geräuschemissionen und Staubemissionen führen, sowie stärkere Frequentierung der umliegenden Verkehrswege hervorrufen.

In **Hermersberg** wird durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens eine Mischnutzung entstehen, die die Ansiedlung eines Handwerksbetriebs sowie ein Wohngebäude beinhaltet. Die dadurch entstehende Geräuschbelastung kann durch entsprechende Regulierung eingeschränkt werden. Von der Wohnnutzung gehen keine Emissionen aus. Ein erhebliches Mehraufkommen an Verkehr ist nicht zu erwarten, da die Fabrikstraße durch die ansässigen Gewerbeflächen bereits eine entsprechende Frequentierung aufweist, sodass ein Betrieb der geplanten Größe kein Mehraufkommen an Emissionen wie Verkehrslärm bedeutet.

In **Horbach** wird durch die Erweiterung der vorhandenen Gewerbeflächen die bestehende Nutzung in diesem Bereich erweitert. Geräuschemissionen sind zu erwarten, allerdings entsprechend der bereits bestehenden Nutzung und können durch weitere Festsetzungen ebenfalls eingeschränkt werden. Hier ist nur mit einem geringen zusätzlichen Verkehrsaufkommen zu rechnen, da die vorgesehenen Nutzungen keine hohen Verkehrsfrequenzen aufweisen. Hinzu kommt die Verortung außerhalb der bebauten Ortslage.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Mensch“ sind insofern durch das geplante Vorhaben an den gewählten Standorten nicht oder nur in geringem Maße zu erwarten.

¹⁸ <http://artenfinder.rlp.de/home>

7.7.2 Schutzgut Pflanzen

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist nicht oder nur mit einer geringen Beeinträchtigung des vorhandenen Arten- und Biotopotentials zu rechnen.

In **Hermersberg** werden keine vorhandenen Baum- und Strauchstrukturen durch das Vorhaben in Anspruch genommen. In **Horbach** sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen höher, da dort in mageren Sandrasenbestand eingegriffen wird, so dass dies zu einer Erhöhung der zu leistenden Ausgleichsmaßnahmen führt.

7.7.3 Schutzgut Tiere

Das Grundstück des Vorhabens in **Hermersberg** weist überwiegend eine geringe Wertigkeit bezüglich des Schutzgutes Tiere auf. Die sehr geringe flächige Ausdehnung des Vorhabens erlaubt ein unproblematisches Ausweichen vorhandener Klein(st)lebewesen sowie durchziehender Säuger und Vögel. Beeinträchtigungen durch die vorgesehenen Arbeiten in den Mischbaukörpern und auf den Freiflächen des Grundstücks sind nicht zu erwarten.

In **Horbach** ist aufgrund der Nähe zur Moosalbe ggf. mit einer etwas höheren Beeinträchtigung des Schutzguts Tiere zu rechnen. Jedoch ist auch hier aufgrund der Lage außerhalb des Siedlungskörpers ein unproblematisches Ausweichen vorhandener Klein(st)lebewesen sowie durchziehender Säuger und Vögel zu erwarten. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist keine intensive Nachtbeleuchtung des Standortes vorgesehen, die evtl. zu Irritationen für Insekten oder Vögel führen könnte.

7.7.4 Schutzgut Boden

Die Erschließung und die Bebauung haben vor allem einen Bodenabtrag, Umlagerungen, Verdichtung sowie Bodenversiegelung zur Folge. Die negative Auswirkung ist die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch die Trennung von der Atmosphäre infolge von Versiegelung/ Überbauung im Bereich der jeweiligen Baukörper.

Eine Kompensation ist durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu leisten.

7.7.5 Schutzgut Wasser

Durch Überbauung und Versiegelung der Böden ergeben sich für die Wasserpotentiale folgende Auswirkungen:

- geringfügige bis mittlere Minimierung der Grundwasserneubildungsrate
- geringer Anstieg des oberirdischen Wasserabflusses in die randlichen Flächen, in denen die Versickerung des Niederschlagswassers jedoch möglich erscheint.

Detaillierte Aussagen über die Ver- und Entsorgung der Fläche mit Wasser werden in den jeweiligen Bebauungsplänen und entsprechenden Festsetzungen getroffen.

7.7.6 Schutzgut Klima und Luft

Mit der Umsetzung der Planungsabsichten sind minimale nachteilige klimatische Auswirkungen zu erwarten. Durch die Überbauung und Flächenversiegelung kommt es zu einem geringfügigen Verlust verdunstungswirksamer Bodenfläche.

Das Verkehrsaufkommen wird als sehr gering eingeschätzt, so dass zusätzliche Emissionen (Abgase/ Staub) nicht zu erwarten sind. Die geländeklimatischen Funktionen des Gebietes werden dadurch marginal beeinträchtigt.

7.7.7 Schutzgut Landschaft

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion durch die Umsetzung eines Vorhabens können sich aus der Zerstörung von Landschaftselementen und einer Verfremdung des natürlichen Landschaftsbildes durch landschaftsuntypische Elemente und Baukörper ergeben.

Durch den geplanten Neubau von Gewerbebauten sowie einer Mischnutzungsbauform wird das Landschaftsbild nur geringfügig beeinträchtigt, da die Bebauung in der Ortslage von **Hermersberg** bereits besteht und das Vorhaben einen Lückenschluss darstellt. Für Hermersberg ist somit keine Auswirkung auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

In **Horbach** ist durch die Nähe des Plangebiets zu den bestehenden Gewerbeflächen und der Ausweitung des bestehenden Betriebs mit einer gewissen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu rechnen. Jedoch ist hier das Landschaftsbild durch die vorhandenen Nutzungen sowie durch den Verlauf der K31 bereits beeinträchtigt, so dass sich die neue Beeinträchtigung nur in geringem Ausmaß bemerkbar macht. Nichtsdestotrotz ist hier anzumerken, dass sich durch die Erweiterung der Bebauung Zersiedlungstendenzen ergeben und die südliche Nutzung im Bereich Freizeit/ Erholung in gewissem Maße beeinträchtigt wird. Daher wird, um einer weiteren Ausdehnung der Gewerbeflächen zu vermeiden, eine Begrenzung in der Planzeichnung mit der Darstellung „Siedlungsbegrenzung“ aufgenommen.

Eine Be- und Eingrünung des Gewerbegebiets kann durch entsprechende Festsetzungen in den jeweiligen Bebauungsplänen zusätzlich geregelt werden.

7.7.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind durch die Planungen nicht betroffen.

7.8 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im Folgenden wird ein Überblick über die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen des Flächennutzungsplans auf die Umwelt gegeben.

7.8.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Die Vermeidung von Eingriffen in den Naturhaushalt lässt sich primär durch alternative Standortentscheidungen bzw. den Verzicht der Inanspruchnahme von Grund und Boden erreichen. Soweit sich Eingriffe in die Schutzgüter aufgrund der verfolgten städtebaulichen Ordnung nach Abwägung der verschiedenen widerstreitenden Ansprüche und gewichteten Positionen nicht gänzlich vermeiden lassen, ist der Plangeber bestrebt, durch entsprechende Maßnahmen diese Eingriffe unter Wahrung der grundsätzlichen Zielrichtung weitestgehend zu minimieren.

Im Rahmen der vorliegenden Plankonzeption sind nachfolgende Maßnahmen für die dargestellten Flächen in die Begründung aufgenommen worden, die bei den nachfolgenden Planungsverfahren und bei einer Verwirklichung der Planungsabsichten zu berücksichtigen sind:

- 1 Minimierung der Versiegelungsrate durch Beschränkung der versiegelbaren Grundstücksfläche auf das unbedingt notwendige Maß,
- 2 Minimierung der nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Begrenzung der Höhenlage der Baukörper oder Beschränkung der Gebäudehöhe,
- 3 Generell möglichst starke Eingrünung der Vorhaben.

7.8.2 Beschreibung der unvermeidbaren nachteiligen Umweltauswirkungen

Die Beeinträchtigung der nachfolgenden abiotischen Funktionen der Schutzgüter kann durch die oben aufgezeigten Maßnahmen nur bedingt oder nicht vermieden bzw. vermindert werden. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte für die zu bebauenden Bereiche zusammenfassend dargestellt.

Eine Erhöhung der Grundwasserverschmutzungsgefährdung wird sich lediglich auf die Bauphasen beschränken. Hier sind entsprechende Vorkehrungen während der Bauzeiten zu ergreifen.

Die Erzeugung zusätzlicher gasförmiger Emissionen durch Verkehr und Hausbrand nach Fertigstellung und Bezug der Bauflächen dürfte kaum erheblich und daher tolerierbar sein. Auch der durch das Verkehrsaufkommen erzeugte Lärm im Bereich des Untersuchungsgebiets wird voraussichtlich keine unzumutbaren Unverträglichkeiten auslösen.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird nur in geringem Maße gesehen.

7.8.3 Ausgleichsmaßnahmen

Im Rahmen der Eingriffsregelung sind die Gemeinden verpflichtet, für geplante Baumaßnahmen und die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft Ausgleichsflächen für landschaftspflegerische Zwecke bereitzustellen.

Die Ausgleichsmaßnahmen für den Bereich **Horbach** bestehen aus einer landschaftsgerechten visuellen Einbindung der geplanten Halle, durch die Festsetzung zum Erhalt bestehender Strukturen und der Festsetzung von Pflanzstreifen v.a. in den südlichen und nördlichen Randbereichen. Des Weiteren sind Ausgleichsmaßnahmen im Moosalbtal zur Verbesserung des Landschaftsbildes vorgesehen. Für den Artenschutz ist eine Fläche zur Erhaltung der bestehenden Eidechsenpopulation vorgesehen.

Für das Vorhaben in **Hermersberg** sind voraussichtlich nur kleinere Ausgleichsmaßnahmen auf dem Grundstück selbst (z.B. Baumpflanzungen) anzudenken. Dies ist jedoch im Einzelnen in den nachfolgenden Verfahren zu überprüfen.

7.9 Maßnahmen zur Überwachung der nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt

Der Erfolg der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der mit der Realisierung der im Flächennutzungsplan dargestellten Planungsabsichten der Verbandsgemeinde verbundenen nachteiligen Auswirkungen, hängt von einer frühzeitigen und konsequenten Umsetzung ab. Anhand regelmäßiger Stichproben ist dementsprechend von den Gemeinden zu überwachen, dass die Maßnahmen entsprechend der Vorgaben umgesetzt und eingehalten werden und sich in der gewünschten Weise entwickeln.

Die Überwachung, das sog. Monitoring, ist bis zum Erreichen des Zielzustandes in regelmäßigen Abständen von Fachleuten durchzuführen. Gem. § 4 Abs. 3 BauGB wird die Gemeinde hierbei von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt. Anhand von Erhebungen ist kritisch zu prüfen, ob die durchgeführten Maßnahmen den Vorgaben entsprechen und sich in der Realisierung bewähren. Ist dies nicht der Fall, sind Korrekturen vorzunehmen.

Aktuell auftretende Beeinträchtigungen der Umwelt, wie z. B. Beeinträchtigungen während der Bauphasen, sind laufend zu prüfen und durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden bzw. zu verringern.

7.10 Zusammenfassung des Umweltberichts

Mit der Einzeländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben werden für die Ortsgemeinden **Horbach** und **Hermersberg** Ergänzungen der Gewerbe- und Siedlungsstruktur getroffen. Die VG verspricht sich von der Aufstellung des Flächennutzungsplans die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie einer Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen.

Durch die Umsetzung der Planungsabsichten der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben kommt es zu unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Um den Umfang der Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter abschätzen zu können, ist eine detaillierte Bewertung der Situation vor Realisierung des Vorhabens notwendig. Die nachfolgende Tabelle beschreibt die derzeitige Prägung der einzelnen Schutzgüter:

Schutzgut Mensch	Keine Bedeutung der Untersuchungsbereiche als wohnstandortnahe Frei- und Freizeiträume.
Schutzgut Pflanzen	Artenarme Vegetation innerhalb der Untersuchungsbereiche (intensiver Ackerbau)
Schutzgut Tiere	Keine besondere Betroffenheiten besonders geschützter Arten
Schutzgut Boden	intensive landwirtschaftliche Nutzung
Schutzgut Wasser	Keine Betroffenheit (Hermersberg), Vorbehaltsgebiet Grundwasser und Erholung (Horbach)

Schutzgut Klima u. Luft	geringe Bedeutung für das lokale Klima
Schutzgut Landschaft	geringe Erlebnisqualität der Landschaft
Kultur- und Sachgüter	Keine Sachgüter auf der Fläche vorhanden

Tabelle 2: Zusammenfassende Darstellung der derzeitigen Prägung der Schutzgüter

Bei einer Beibehaltung der derzeitigen Nutzungen in den Plangebieten und deren Umgebung ist nicht von nennenswerten Veränderungen des beschriebenen Umweltzustandes und der bestehenden Strukturen auszugehen.

Die zu erwartenden Eingriffe in die unterschiedlichen Schutzgüter durch die Umsetzung der Planungsabsichten der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben sind nachfolgend zusammengefasst aufgeführt:

Schutzgut Mensch	Minimale Betroffenheit durch zeitweilige Staubemissionen während der Errichtung
Schutzgut Pflanzen	gewisse Beeinträchtigungen
Schutzgut Tiere	Sehr geringer Verlust von Teillebensräumen und Einschränkungen von Lebensraumbeziehungen; Ausweichen möglich
Schutzgut Boden	Vollständiger Verlust der bodenökologischen Funktionen in den versiegelten Bereichen; sonst keine Veränderung
Schutzgut Wasser	Geringfügige Verringerung der Grundwasserneubildungsrate; geringe Beschleunigung des Gebietsabflusses
Schutzgut Klima u. Luft	Minimale Beeinträchtigung der geländeklimatischen Funktion
Schutzgut Landschaft	Geringfügige Beeinträchtigung während Bauphase; landschaftliche Einbindung der Baukörper (v.a. Horbach)
Kultur- und Sachgüter	Keine Sachgüter auf der Fläche vorhanden

Tabelle 3: Zu erwartende Eingriffe in die unterschiedlichen Schutzgüter

Eine Reihe der oben aufgeführten schutzgutbezogenen Auswirkungen lassen sich durch entsprechende ökologische Maßnahmen vermeiden, vermindern oder ausgleichen. Dabei sind insbesondere die Schaffung von raumwirksamen Grünstrukturen oder die Regelungen zu Art, Maß und Gestaltung der baulichen Nutzungen zu nennen.

Bestimmte Beeinträchtigungen wie z.B. die Auswirkungen durch Lärm, Abgase, Staub und Unruhe während der Bauphasen, lassen sich ebenfalls nicht vollständig vermeiden. Diese Auswirkungen sind allerdings zeitlich befristet.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass mit der Einzeländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben nur geringe Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

8 Anhang

8.1 Verfahrensvermerke

Aufstellung (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Verbandsgemeinderat hat die 2. Änderung des FNP 2005 der VG Walfischbach-Burgalben, für Teile der Ortsgemeinden Horbach und Hermersberg am 27.03.2008 beschlossen. Der Beschluss wurde am 18.04.2008 ortsüblich bekannt gemacht.

Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Das frühzeitige Bürgerbeteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 28.04.2008 bis 18.07.2008 durchgeführt. Die Aufforderung zur Äußerung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte am 17.06.2008.

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung hat auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 29.06.2015 bis 31.07.2015 öffentlich ausgelegen. Die Offenlegung wurde am 19.06.2015 ortsüblich bekannt gemacht. Die Aufforderung zur Äußerung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am 13.06.2015.

Zustimmung der Ortsgemeinden (§ 67 Abs. 2 S. 2 GemO i.V.m. § 203 Abs. 2 S. 2 BauGB)

Die betroffenen Ortsgemeinden haben der Flächennutzungsplanänderung gem. § 67 Gemeindeordnung am 09.09.16 zugestimmt.

Der Verbandsgemeinderat hat die Änderung am 18.11.15 beschlossen.

Walfischbach-Burgalben, den 30.01.18

Weber, Bürgermeister der Verbandsgemeinde
Walfischbach-Burgalben



Genehmigungsverfahren (§ 6 Abs. 1 BauGB)

Die Kreisverwaltung Südwestpfalz hat die Flächennutzungsplanänderung mit landespflegerischem Planungsbeitrag mit Bescheid vom 24.01.18 Az. VI/6216/18 gem. § 6 BauGB i.V.m. § 203 Abs. 3 BauGB ohne Auflagen genehmigt.

ausgefertigt:

Walfischbach-Burgalben, den 30.01.18

Weber, Bürgermeister der Verbandsgemeinde
Walfischbach-Burgalben



Die genehmigte Flächennutzungsplanänderung wurde gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 27.07.18 ortsüblich bekannt gemacht und ist mit der Bekanntmachung wirksam geworden.

Walfischbach-Burgalben, den 02.02.18

Weber, Bürgermeister der Verbandsgemeinde
Walfischbach-Burgalben



Die Planunterlage entspricht den Anforderungen der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990. Als digitale Planunterlagen dienen die Rasterdaten der Liegenschaftskarte (teilweise), das ATKIS DLM 25/1 und das ATKIS DGM 40-m-Gitter.

8.2 Gesetzesgrundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1743).
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**
Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154).
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV)**
Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749).
- **Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388).
- **Denkmalschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (DSchG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2014 (GVBl. S. 245).
- **Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. August 2014 (GVBl. S. 181).
- **Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 77).
- **Landesstraßengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LStrG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2013 (GVBl. S. 35).
- **Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2011 (GVBl. S. 402).
- **Landesnachbarrechtsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LNRG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 209).

8.3 Kartenausschnitte und Legende

